

# Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44

**Hagemann, Dr. Karl**, Landgerichtsrat in Greifswald.  
**Jahrbuch des Jugendrechts. Erster Band:**  
 Ende 1919 bis Anfang 1921. 32 M

Die Jugendfürsorge wird immer mehr zum wichtigsten Gebiet unserer Sozialpolitik; immer mehr erweitert sich ihr Gebiet. Das Gerüst der Jugendfürsorge bildet die Rechtswissenschaft, insbesondere das Vormundschaftswesen, das Jugendgerichtswesen und das Fürsorgeerziehungsverfahren. Die auf diesem Gebiete in den letzten Jahren ergangenen wichtigen Entscheidungen sind in diesem Bande zusammengefaßt.

**Handbuch für das Deutsche Reich 1922.**  
 Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. **Zweite unveränderte Auflage.** 41. Jahrgang nach dem Stande von Ende Dezember 1921. 75 M

Die Tatsache, daß schon kurz nach dem Erscheinen des Handbuchs sich die Ausgabe einer zweiten starken Auflage notwendig machte, beleuchtet die Notwendigkeit dieses langentbehrten Führers durch das gesamte Reichsbehördenwesen. Das Handbuch dient nicht nur den Behörden, sondern will auch den wirtschaftlichen Kreisen, der Industrie, dem Handel und der Landwirtschaft Führer und Berater sein.

**Hirschberg, Dr. Herbert E., Steuerschlüssel.**  
 Die wichtigsten Steuergesetze in gemeinverständlicher tabellarischer Übersicht. Dritte völlig umgearbeitete Auflage nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. Preis noch unbestimmt

Seit dem Erscheinen der 2. Auflage hat die deutsche Steuergesetzgebung große Veränderungen erfahren. Vor allen Dingen ist die Einkommensteuer umgestaltet worden. Der Steuerschlüssel hat daher auch ein völlig verändertes Gesicht erhalten. Das Reichsnotopfer ist durch das neue Vermögensteuergesetz ersetzt worden.

**Hoffmann, Dr. F.,** Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat.  
**Die Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich und Preußen.** Erläutert. 22. bis 24. Aufl. Geb. 100 M

Auch die vorliegende neue Auflage will in erster Linie einen Überblick über die Durchführung der Gewerbeordnung in Preußen geben. Es sind neben den Reichsgesetzen auch die Entscheidungen des Reichsgerichts, die zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassen oder neben ihr fortbestehenden preussischen Landesgesetze, die Entscheidungen des Preussischen Obergerichts sowie Kammergerichts verwertet worden.

**Hünecke, Carl,** Kreisaußschußobersekretär. **Das Vollstreckungsverfahren nach der Reichs-abgabenordnung.** 34 M

Für alle mit dem Beitreibungsverfahren beauftragten Behörden und Beamten wird das Werk unentbehrlich sein. Rechtsanwälte werden seiner bedürfen in der Führung der Interventions- und sonstigen Vollstreckungsprozesse, industrielle Unternehmungen und kaufmännische Betriebe werden es haben müssen, um im Lohnbeschlagnahmeverfahren das Richtige zu tun und sich vor Vermögensschaden zu schützen.

**Kauz, Dr. jur. Georg,** Präsid. im Reichsministerium des Innern. **Das Verwaltungszwangsverfahren weg. Beitreibung v. Geldbeträgen.** 6. Auflage. (Taschengesetzsammlg. 29) Preis noch unbestimmt

Die neue Auflage stellt sich als eine wesentlich umgearbeitete und vervollständigte dar und wird der Praxis in noch höherem Maße nützlich sein können als die früheren. Ihre systematische, übersichtliche Darstellung wird den mit der Ausführung betrauten Behörden die schwierige Arbeit erleichtern.

**Refpler, Dr. Burghard,** Ober-Regierungsrat.  
**Tabellen zur Berechnung der Kapitalverkehrsteuern.** Preis noch unbestimmt

Die Berechnung der nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz zu entrichtenden Steuern ist außerordentlich schwierig, z. B. gibt es bei Anschaffungsgeschäften über Aktien nicht weniger als 15 verschiedene Steuerfälle. Der Kommentator des Gesetzes hat aus diesem Grunde Tabellen ausgearbeitet, aus denen die jeweils zu entrichtende Steuer bequem abgelesen werden kann. In der Praxis ist ein großes Bedürfnis für diese Tabellen vorhanden, Bankgeschäfte werden ohne diese Unterlage kaum arbeiten können.

**Rohler, Dr. R.,** Regierungsrat b. Finanzamt Freiburg-Stadt. **Die Besteuerung der Abschreibungen und Rücklagen (Reserven) nach d. neueren Steuergesetzen unter besonderer Berücksichtigung des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 u. 24. März 1921.** 20 M

Bei der bis zur äußersten Grenze des Erträglichsten notwendigen Anspannung aller Steuerkräfte bietet gerade die Einkommensteuer in erster Linie die Möglichkeit, für Reich, Länder und Gemeinden dauernde und hohe Einnahmen und Erträge zu liefern. Diese steuerliche Höchstanspannung muß aber auch in Zeiten größter Inanspruchnahme innerhalb der Grenzen sich bewegen, daß nicht ein völliges Auspressen stattfindet. Es muß immer noch die Ertragsfähigkeit der Einkommenquelle erhalten werden. Diesem Zwecke sollen in hervorragendem Maße die steuerfreien Abschreibungen und Rückstellungen dienen.

**Rüppers, Dr. jur. et rer. pol.,** Beigeordneter in Essen. **Aus der Praxis d. Ausschüsse zur Feststellung von Aufruhrschäden.** 10 M

Die Neuheit des Gesetzes über die durch innere Unruhen entstandenen Schäden vom 12. Mai 1920 und das Fehlen der Rechtsprechung einer höheren Instanz veranlaßte die Dezenten der Tumultschädenabwicklungsstellen zu regelmäßigen Zusammenkünften, um ihre Erfahrungen auszutauschen und festzulegen. Diese lose Vereinigung nahm später festere Formen an und sieht ihre Hauptaufgabe darin, unter Mitwirkung aller beteiligten Kreise aus zahlreichen Einzelfällen das allgemein Bedeutende herauszufinden und es dann allen Beteiligten zugänglich zu machen.

**Neukamp, Dr. Ernst,** Reichsgerichtsrat in Leipzig.  
 Nach dessen Tode bearbeitet von **Dr. Karl Becker,** Geheimer Justizrat, Landgerichtspräsident in Cleve. **Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Fünfte bis siebente durchgearbeitete und vermehrte Auflage.** Preis noch unbestimmt

Die Gesellschaftsform der G. m. b. H. hat sich immer mehr das Feld erobert. Infolgedessen haben sich Schrifttum und Rechtsprechung in überaus großem Umfang dauernd mit ihr beschäftigt. Im vorliegenden Werk bemüht sich der Bearbeiter, die Ergebnisse der literarischen und gerichtlichen Erörterungen möglichst lückenlos zu verwerten.